

streicht neben der Gründungstätigkeit des dux Liudolf, des ‚Stammvaters‘ des Geschlechts, eindrucksvoll die Tatsache, daß drei Töchter Liudolfs dort nacheinander die Äbtissinnenwürde innehatten²⁶⁾. Wenn also die liudolfingische Familie, wie zu vermuten ist, schon im 9. Jahrhundert das Gedenken ihrer Angehörigen in einem Necrolog festhalten ließ, dann war der Gandersheimer Konvent geradezu prädestiniert, dieses Gebetsgedenken zu leisten.

Wir sind in der Lage, diese Vermutung zu sichern. In einer Abschrift des 17. Jahrhunderts ist nämlich ein Gandersheimer Necrolog überliefert, dessen älteste Einträge bis in die Gründungszeit des Klosters zurückreichen. Es ist unpubliziert und in der Forschung kaum beachtet²⁷⁾. In ihm sind allerdings nur wenige Personen enthalten, die zudem vor allem dem Spätmittelalter angehören. Das spät überlieferte Necrolog gibt also nicht die gesamte Gedenktradition des Gandersheimer Konvents wieder. Vielmehr beschränken sich die Einträge der ältesten Schicht des Necrologs auf die Aufführung der Gründer der Gemeinschaft und die Äbtissinnen. Bei diesen handelt es sich jedoch gerade um die Personen, die uns hier interessieren. So finden sich im Necrolog: Liudolf (12. 3.), und seine Gemahlin Oda (17. 5.), deren Sohn Brun (6. 3.)²⁸⁾ und die Töchter Hathemod (29. 11.), Gerberga (5. 9.) und Christina (1. 4.). Diese Einträge genügen für den Nachweis, daß in Gandersheim seit der Gründungszeit necrologisches Gedenken gepflegt wurde. Daß nicht mehr Personen, die in der St. Galler Liste vorkommen, in dieser Gandersheimer Necrologabschrift wiederkehren, liegt wohl nur daran, daß sie später ausgeschieden wurden, während der Kern der Gründerfamilie durch die Jahrhunderte für das Gedenken des Gandersheimer Konvents von Bedeutung blieb. Interessanterweise findet sich neben den Angehörigen der Gründerfamilie am 21. 1. folgender Eintrag: *Memoria Ludowici pii regis* mit anschließender Memorienstiftung. Da an diesem Tag Ludwig der Jüngere und nicht

²⁶⁾ Vgl. oben S. 375. Die Ausrichtung Gandersheims als liudolfingisches Familienstift belegen eindrucksvoll auch die Urkunden Ludwigs d. J. (DD LJ 3 und 4), in denen unter anderem die Bestimmung enthalten ist, die Äbtissin aus dem Geschlecht der Stifter zu wählen. Siehe zur Bedeutung dieser Urkunden auch unten S. 396.

²⁷⁾ Lediglich Götting (wie Anm. 2) hat bei seiner Behandlung der Äbtissinnen des Gandersheimer Konvents die Einträge ins Necrolog zitiert. Vgl. unten Anhang unter den Nrn. 3, 23, 58 und 72.

²⁸⁾ Brun begegnet nicht unter seinem sonst bezeugten Todestag, dem 2. Februar (vgl. Anhang Nr. 9), sondern unter dem 6. 3. Es handelt sich jedoch unzweifelhaft um die gleiche Person, da der Eintrag lautet: *Et Bruno dux fundatoris nostri filius*.